

# Öffentliche Bekanntmachung

## Aufhebungssatzung zur Satzung

über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Gebiet

„Bachstraße“

im Kernort Appenweier

Nach § 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes von 28.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 221), in Verbindung mit § 4 GemO Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 06. 2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier in öffentlicher Sitzung am 15.04.2024 die folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Aufhebung

Die Satzung über die Veränderungssperre im Bereich „Bachstraße“ Kernort Appenweier vom 10.10.2022 (öffentlich bekannt gemacht am 14.10.2022) wird aufgehoben.

### § 2 In-Kraft-Treten

Die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich „Bachstraße“ in Appenweier Kernort tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt.



Die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich „Bachstraße“ in Appenweier Kernort einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs können beim Bürgermeisteramt Appenweier, Dienststelle Ortenauer Str. 13, Bauamt, Zimmer 2.7 während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 - 12:00 Uhr, Mittwoch 14:00 - 18:30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann die Satzung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Appenweier ([www.appenweier.de](http://www.appenweier.de)) eingesehen werden.

Hinweise:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB, sofern sie beachtlich sind,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung und unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes schriftlich gegenüber der Gemeinde Appenweier geltend gemacht worden sind. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen im Sinne von § 214 BauGB wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gilt diese Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Appenweier, den 26.04.2024

Viktor Lorenz  
Bürgermeister